



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterbringung in Diedorf (Obdachlosenunterbringungsgebührensatzung)

Der Markt Diedorf erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung:

§ 1 Begriffsbestimmung

1. Benutzungsvorschrift im Sinne dieser Satzung ist die Satzung über die Obdachlosenunterbringung in Diedorf in der jeweils gültigen Fassung.
2. Obdachlosenübergangswohnungen im Sinne dieser Satzung sind Einfachstwohnungen im Eigentum des Marktes Diedorf.
3. Obdachlosenhilfeshaltungen im Sinne dieser Satzung sind Einfachstwohnungen, die der Markt im Bedarfsfall anmietet und der vorübergehenden Unterbringung Obdachloser widmet.

§ 2 Gebührenpflicht

Für die Benutzung von Obdachlosenwohngelegenheiten werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die gesondert nach dem Verbrauch zu ermittelnden Nebenkosten i.S. von § 6 dieser Satzung sind in den Gebühren nicht enthalten.

§ 3 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist, wer eine Obdachlosenwohngelegenheit benutzt (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Obdachlosenunterbringungsatzung).
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner, sofern es sich um Ehepartner und volljährige Familienangehörige, eine eheähnliche Gemeinschaft oder sonst um eine mit Willen der Betroffenen entstandene Verbindung handelt und sie durch gemeinsame Benutzungsgenehmigung eingewiesen sind (§ 5 Abs. 1 Obdachlosenunterbringungsatzung).

§ 4 Gebührenmaßstab

Maßstab der Gebühren ist die Nutzungsdauer der Wohngelegenheiten.

§ 5 Gebührensätze

1. Für die Benutzung der Obdachlosenübergangswohnungen beträgt die Gebühr pauschal 5 € je Tag.
2. Für die Benutzung von Wohngelegenheiten in den Obdachlosenhilfswohnungen werden Gebühren in Höhe aller dem Markt Diedorf entstehenden Kosten erhoben. Diese Kosten umfassen insbesondere
 - die Nettomiete
 - die Betriebskosten gemäß § 2 der Betriebskostenverordnung
 - alle Energiekosten, soweit sie nicht vom Benutzer selbst übernommen werden.

§ 6 Nebenkosten

Für Betriebskosten wird ein monatlicher Pauschalbetrag von 100,00 Euro zur Zahlung fällig.

§ 7 Entstehung, Fälligkeit und Wegfall der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Einweisung in die Obdachlosenwohngelegenheit. Die Gebühren sind monatlich zu entrichten.
2. Die Gebühren sind jeweils am dritten Werktag eines Monats im Voraus fällig.
3. Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Tag der Räumung der Wohngelegenheit. Werden die Schlüssel der Wohngelegenheit aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, verspätet übergeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

§ 8 Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug

Beginnt oder endet die Nutzung der Obdachlosenwohngelegenheit während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Diedorf
Diedorf, 21.09.2017


Peter Högg
1. Bürgermeister

